

## Beispielsfall zu AllgVerwR Rn 1315

**Überlassung von Schutz erklärungen an Dritte**, die diese im Geschäftsverkehr einsetzen und ihre Geschäftspartner zur Auskunft über dessen Beziehungen zu einer Sekte (z.B. Scientology) veranlassen sollen.<sup>1</sup>

**Beispiel<sup>2</sup>:** Die Stadt S überlässt Unternehmen zur Verwendung im Geschäftsverkehr vorformulierte Erklärungen, die Geschäftspartner dieser Unternehmen zur Auskunft über ihre Beziehungen zu Scientology veranlassen soll. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Unternehmen, die eine geschäftsschädigende Beeinträchtigung ihres Rufes befürchten, wenn ihre Waren von Scientologen vertrieben werden oder wenn Verkäufer beim Vertrieb der Waren gegenüber Endverbrauchern die Lehre von *Hubbard* (dem Begründer von Scientology) verbreiten. K ist Mitglied der Scientology-Organisation Deutschland und betreibt ein Wickelstudio, wo sie den Kunden ein Vitaminkonzentrat anbot. Dessen Hersteller übersandte ihr im Jahre 1997 eine von S vorformulierte Erklärung. Danach sollte K versichern, dass sie nicht nach der Technologie von *Hubbard* arbeite oder geschult werde oder einschlägige Kurse besuche und dass sie diese Technologie zur Führung ihres Unternehmens ablehne. K unterzeichnete die Erklärung nicht; der Hersteller des Vitaminkonzentrats beendete daraufhin seine Geschäftsbeziehungen mit ihr.

K beantragt nunmehr vor dem Verwaltungsgericht, S zu verurteilen, es zu unterlassen, Dritten zu empfehlen, im geschäftlichen Verkehr die erwähnte Erklärung zu verwenden, sie zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr in Umlauf zu bringen bzw. für die Verwendung der Erklärung im geschäftlichen Verkehr zu werben.

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch könnte Art. 20 III GG i.V.m. Art. 4 I GG i.V.m. § 1004 BGB analog sein.

K müsste sich also auf Art. 4 I GG stützen können. Ob sich die Scientology-Gemeinschaft auf Art. 4 I und II GG berufen kann, ist zweifelhaft.<sup>3</sup> Die Frage kann jedoch offen bleiben, wenn K die individuelle Religions- bzw. Glaubensfreiheit in Anspruch nehmen kann. Das BVerwG hat der Sache nach die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die Lehren von *Hubbard* (dem Gründer von Scientology) die Ziele des Menschen bestimmten, ihn im Kern seiner Persönlichkeit ansprächen und auf eine umfassende Weise den Sinn der Welt und des menschlichen Lebens erklärten. Es hat hierfür beispielhaft verwiesen auf die Lehren von *Hubbard* über die unsterbliche Seele als Träger einer Lebensenergie, die sich durch unzählige Leben wandle, sowie über den an Erlösungsstufen erinnernden Weg zu höheren Daseinsstufen als Ziel des menschlichen Daseins. Derartige Aussagen der scientologischen Lehre seien geeignet, den Begriff des Glaubens oder der Weltanschauung zu erfüllen.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass Scientology als solche möglicherweise nicht den Schutz des Art. 4 I, II GG in Anspruch nehmen könne. Entscheidend sei, dass das einzelne Mitglied, das sich auf die Religions- bzw. Glaubensfreiheit berufe, selbst an die transzendenten Inhalte der Lehren *Hubbards* glaube und die mit dieser Lehre verbundenen Regeln für sich als bindend empfinde. Das Mitglied brauche sich nicht entgegenhalten zu lassen, dass der Gründer oder die späteren Führer der Bewegung mit den von ihnen propagierten ideellen Zielen in Wahrheit ausschließlich wirtschaftliche (oder möglicherweise sogar verfassungsfeindliche) Interessen verfolgten und damit insgesamt nicht dem Schutzbereich des Art. 4 I, II GG unterfielen.

Kann sich K demnach auf individuelle Religions- bzw. Glaubensfreiheit berufen, ist des Weiteren fraglich, ob sie das Verhalten von S dulden muss. Das ist nicht der Fall, wenn das Verhalten von S Art. 4 I GG verletzt.

Durch die Überlassung von Schutz erklärungen an Dritte, die diese im Geschäftsverkehr einsetzen und ihre Geschäftspartner zur Auskunft über dessen Beziehungen zu einer Sekte (hier: Scientology) veranlassen sollen, müsste ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 I GG vorliegen.

Anders als im Osho-Fall (dazu Rn 900) ist der Grundrechtseingriff hier deswegen anzunehmen, weil sich das hoheitliche Handeln nach seiner Zielsetzung und seinen Wirkungen als Ersatz für eine staatliche Maßnahme darstellt, die als Grundrechtseingriff im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren ist („funktionales Äquivalent eines Grundrechtseingriffs“). Die Herausgabe der Schutz erklärungen ist ein solches funktionales Äquivalent für eine staatliche Maßnahme, die als Grundrechtseingriff im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren ist. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat zielgerichtet zu Lasten bestimmter Betroffener einen im öffentlichen Interesse erwünschten Erfolg herbeiführen will. Das soll (nach Auffassung des BVerfG) zwar nicht bei Warnungen der Fall sein, nach Auffassung des BVerwG sehr wohl aber bei der Herausgabe einer Schutz erklärungen an Dritte.

Durch die Wahl eines solchen funktionalen Äquivalents eines Eingriffs kann auch nicht das Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Grundlage, die den Eingriff möglicherweise rechtfertigen würde, umgangen werden. Fehlt also eine gesetzliche Rechtsgrundlage, ist die Maßnahme rechtswidrig.

Vorliegend ist eine gesetzliche Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Wegen des funktionalen Äquivalents eines Eingriffs genügt – anders als im Fall Osho – insbesondere nicht die allgemeine Aufgabe der Staatsleitung.

Damit war das Verhalten der Stadt rechtswidrig. Die Wiederholungsgefahr lässt sich damit begründen, dass bereits eine Beeinträchtigung stattgefunden hat, weil die Behörden ihre Maßnahmen im Regelfall für rechtmäßig halten und davon ausgegangen werden kann, dass sie sie aufrechterhalten werden.

Ergebnis: Der von K geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

<sup>1</sup> BVerwG NJW **2006**, 1303 ff. (allerdings in Bezug auf die individuelle Glaubensfreiheit).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG NJW **2006**, 1303 ff.; *Sachs*, JuS **2006**, 743.

<sup>3</sup> Vgl. dazu ausführlich *R. Schmidt*, Grundrechte, Rn 396 ff.